

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt im
entgeltlichen Abonnement pro Quartal MK. 3

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Abonnementspreis pro dreieinhalbseitiges
Papierblatt MK. 1, für die Zählstellen 30 Pf.

Eine kleine Anfrage an das Reichsnährungsministerium.

Wir sehen uns veranlaßt, an das Reichsnährungsministerium, dessen Zeitung ein Sozialdemokrat in Händen hat, die kleine Anfrage zu richten, ob es dem Ministerium bekannt ist — sei es durch die Presse, sei es durch sonstige Erhebungen im öffentlichen Leben —, daß im Bäckergewerbe neben den Organisationen der Meister und Unternehmer, also den Juungen und den Fabrikantverbänden, schon seit längerer Zeit auch Organisationen der Arbeitnehmer vorhanden sind, deren Zweck es ist, die Interessen ihrer Mitglieder wie des Gesamtverbes zu wahren. Wenn bei dem Reichsnährungsministerium Kenntnis von der Existenz solcher Arbeitnehmerorganisationen vorhanden sein sollte, so wird um Aufschluß erucht, welche Gründe vorgelegen haben, war die Vertreter der Meisterorganisationen zu einer Aussprache über die Kommunalisierung der Bäckereibetriebe einzuladen, nur mit diesen Herren zu verhandeln und ihnen durch den Herrn Unterstaatssekretär Grävenitz die Zusicherung zu geben, daß die Bedenken des Bäckergewerbes dem Herrn Reichsnährungsminister und der Nationalversammlung vorgetragen werden sollen, so daß die Organisationen der Arbeitnehmer erst durch die Jungsprese von diesen Vorgängen, die für die Zukunft des gesamten deutschen Bäckergewerbes von größter Bedeutung sind, unterrichtet werden.

**Der Vorstand
des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren,
und Berufsgenossen Deutschlands.**

Internationales Arbeitrecht.

II. (vom Sekretär in Nr. 4.)

Zur 5. Oktober vorigen Jahres gab der damalige Reichskanzler im Reichstage die Erklärung ab, Deutschland werde bei den Friedensverhandlungen dachten werden, daß die vertragsschließenden Mächte sich über ein Mindestmaß gleichartiger oder doch gleichwertiger Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit sowie des Rechts und der persönlichen Freiheit der Arbeitnehmer einigen. Trotz aller inzwischen eingetretenen innerpolitischen Wenden ist diese Gelegenheit von den beteiligten Stellen so weit gefordert worden, daß nunmehr das von dem neuen deutschen Volksstaat bei den Friedensverhandlungen zu vertretende sozialpolitische Programm in seinen Grundzügen feststeht. Es lautet:

Freizügigkeit, Koalitionrecht, Arbeitsbedingungen. 1. Der Erfolg vom allgemeinen Ein- und Auswanderungsverboten ist ungültig; doch bleiben von dieser Besinnung unberührt das Recht jedes Staates, a) zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu beaufsichtigen und zeitweilig zu verbieten, b) in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung zeitweilig zu beschränken, c) zum Schutze seiner Volksstuktur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes gewisse Mindestkennisse des Einwandernden im Lesen und Schreiben zu fordern.

2. Der Arbeitern und Angestellten ist in allen Ländern ein freies Koalitionrecht zu gewähren. Broschüren, die einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Koalition bei der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen und der Mitbestimmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorstellen, sind ungültig. 3. Eingesetzte Arbeiter und Angestellte genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streitrechts, wie die einheimischen. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit dem Arbeitgeber seines Berufs vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den sozialen Arbeiter die ordentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufes. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig. Ein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden, und gegen alle Ausweisungsbefehle ist vor ihrer Vollstreckung die Errichtung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

Arbeitsvermittlung. Die Anwerbung von Arbeitern und Angestellten für das Ausland steht im Widerspruch mit dem unter Ziffer 3 oben aufgeführten Bedingungen, auch ist jede daraus gerichtete Stellenvermittlung zu verbieten. Die Einwanderung von solchen Arbeitern ist ungültig. Die Schiffahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern beschäftigen, sind unter Kontrolle zu stellen.

Arbeitsmarktfatigist ist auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung aufzubauen und durch eine internationale Debatte in möglichst kurzen Zwischenräumen anzutreten, um die Arbeiter vor Besetzung nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Verträge sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

Sozialversicherung. Die beteiligten Staaten sollen, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie eine Hinterbliebenen- und Mutterchaftsversicherung durchführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthalts den innerlandischen im bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden, und die Arbeiter in Beförderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staates zu unterstellen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verzogen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren, soweit es sich nicht um die Arbeitslosenversicherung handelt, ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Es ist Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen gebührlich und abgabefrei sein, ebenso die Verfolgung des Rechtsweges.

Arbeiterschutz. Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung über die allgemeine Arbeitshygiene für Betriebe aller Art, insbesondere über Unfall- und Krankheitsverhütung, auszubauen. Für alle Arbeiter in besonderen geschäftlichen Betrieben sind wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit zu erlassen. Zu diesen Verordnungen gehörten vorbehaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tage, die Hütten-, Stahl- und Walzwerkeindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmen, ferner alle Betriebe, in denen ge-

werdliche Güte hergestellt oder bearbeitet werden, sowie alle Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Druckluft unter Wasser. Von der Betwendung in gewerblichen Betrieben sind solche Güte auszuweichen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können. — Für den Beruf der Seefahrer ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsrecht unter Mitwirkung der Organisationen der Seefahrer zu schaffen.

Die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter und Angestellten in gewerblichen Betrieben darf nicht Stunden nicht überschreiten. Wechselseitig sind einer besonderen Regelung zu unterziehen. Die Arbeitsdauer für Arbeiterinnen darf an den Sonnabenden 4 Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabendnachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Ausnahmen nach Art der Betriebe erforderlich sind, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Weise zu gewähren. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Tätigkeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr gesetzt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fach- und Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Vor und nach ihrer Niederlassung dürfen Arbeiterinnen im ganzen während zehn Wochen — nach der Niederlassung jedenfalls wenigstens sechs Wochen — nicht gewerbsmäßig beschäftigt werden. Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Für gleiche Arbeit ist Arbeiterinnen der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen. Die Nacharbeit zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nacharbeit angewiesen sind.

Der Arbeiter und Angestellten ist wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesetzlich zu gewähren, die in der Regel in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Ruhezeit dürfen nur gemacht werden für die Errichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am folgenden Tage erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jede Tätigkeit, die der Schulung und Bildung des Volkes dient. In allen diesen Fällen muß die zweitwöchentliche ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reservezeiten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden. Die Heimarbeit ist zu verbieten: a) für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- und Vergiftungsgefahr verbunden sind, b) für die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln einschließlich der Verpackung. Für Wohnungen, in denen Heimarbeit betrieben wird, ist bei Ausbruch ausleitender Krankheiten die Anzeigepflicht durchzuführen. Wird infolgedessen die Heimarbeit verboten, so ist für die von dem Verbot betroffenen Personen eine Entschädigung vorzusehen. Der Gesundheitszustand der in der Heimindustrie beschäftigten Kinderjüngeren ist ärztlich zu überwachen. Die Arbeitgeber der Heimarbeiter sind gezwungen zur Führung von Listen der Arbeiter sowie zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen zu verpflichten. Die Mindestlöhne der Hausindustriellen und Heimarbeiter sind durch nationale Lohnämter als repräsentativer Kraft festzusetzen.

Arbeitsaufsicht. Unternehmer, die mindestens 5 fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten: a) die Arbeitsordnungen und alle sonst vorgeschriebenen Auskünfte in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen, b) auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß diese Arbeiter in der Landessprache so weit unterrichtet werden, daß sie die notwendigen Verkehrsanstände des Betriebes beherrschen. Die Durchführung des Arbeitsaufsichtsmaßnahmen muß in allen Staaten durch eine Arbeitsaufsicht überwacht werden.

Internationale Einrichtungen. Um auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes die Gesetzgebung der einzelnen Länder unter Berücksichtigung ihrer Eigenart möglichst einander anzunähern und auf dem Gebiete der Sozialversicherung den Arbeitern in allen beteiligten Ländern eine Behandlung, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet, zu sichern, sollen die Vertragsschmiede Konferenzen veranstalten, die nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, in Vertreterversammlungen werden. Zur Vorbereitung der Konferenzerarbeitungen und zur Überwachung und sachgemäßen Durchführung der Konferenzbeschlüsse sowie zur Erteilung von sozialpolitischen Auskünften wird in Bern eine ständige Kommission gebildet, in die jede der Vertretungsmächte sowie der Internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitseamt in Basel je einen Delegierten entsendet kann; die Zugiebung von Vertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission tritt spätestens 6 Monate nach der Ratifizierung des Friedensvertrages zusammen. Sie soll bei ihrer Tätigkeit mit dem Internationalen Arbeitseamt in Basel standige Zusammenarbeit halten und dessen Erarbeitungen berücksichtigen. Dabei wird vorausgefestzt, daß das Internationale Arbeitseamt keine Aufgaben in dem bisherigen Umfang fortsetzt und zum Teil die Sozialversicherung erweitert wird. Die vertretungshabenden Teile sollen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitseams nach Möglichkeit, insbesondere auch durch Zuwendung von Geldmitteln fördern.

Da sich dieses Programm im wesentlichen den Beziehungen der Arbeitgeberseite zum Recht (Unternehmer) und den Rechten (Mittelständische und zentrale Länder) anschließt, so müssen die Grundlagen einer internationalen Versöhnung, von denen aus gegeben. Wir sehen den kommenden Verhandlungen in der Schwung entgegen, doch soll das hier aus einer neuen Entwicklung entstehen, die den Männern einen noch höheren Schutz gegen politische Unruhen bringt, das politische Selbstbestimmungsrecht der Volksstaaten erhalten will und den Arbeitern aller Länder ein neues wirtschaftliches Leben beschert.

E. Sch.

Kaufmächtige und Kaufmännische Berufe.

Zufolge Raumnotmangels sind wir nicht mehr in der Lage, den Wortlaut der vereinbarten Tarife über anderer Verhandlungen abzumüngeln. Wir werden daher periodisch Anträge auf den Beiträgen veröffentlicht, um den Mitgliedern ein Bild zu geben, wie in dieser Beziehung in den einzelnen Verbundesorten und von den einzelnen Berufsvereinen gearbeitet wird.

Bäder.

Bezirk Dresden. Tarifabschluß mit den Bäckereien der Amtshauptmannschaften Bittern und Löbau (19 Fassungsbezirke). Gehilfen bis 18 Jahre A. 45, über 18 Jahre A. 48, erwachsene und selbstständig arbeitende Gehilfen A. 52. Überstunden 25 und 50 pfl. Ferien 3 bis 6 Tage. Sonntagsarbeitszeit bei 10 bis 15 wöchentlichem Belegschaftsmaßstab um 10 bis 15 weiterlich. Belegschaften dürfen bis an weiteres nicht abgeschlossen werden.

Bezirk Bielefeld. Bielefeld, Braunschweig, Gütersloh, Halle, Herford, Oerlinghausen und Schloßberg. Tarif mit den Bäckerinnungen. Arbeitszeit täglich 8 Stunden ohne Pausen. Mindestwochenlohn A. 49 und 56.

Bezirk Bremen. Oldenbourg. Tarif mit der Bäckerinnung. Arbeitszeit einschließlich einer halben Stunde Pause täglich 8 Stunden. Mindestwochenlohn A. 60, 65 und 70. Überstunden A. 2 pro Stunde. Gesetzlich erlaubte Nacharbeit mit 50 pfl. Aufschlag. Entschädigung der Lehrlinge A. 2, 4 und 6 pro Woche.

Bezirk Bremen. Geestemünde, Lehe. Tarif mit Bäckerinnungsbund, Unterwerft. Arbeitszeit täglich 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. Mindestwochenlohn für Arbeitnehmer A. 40, für Gehilfen A. 58, 64 und 70. Überstunden A. 1 bis 1,75. Schulgeldentschädigung A. 2, 4 und 6 pro Woche.

Bezirk Bremen. Lübeck. Tarif mit der Bäckerinnung. Mindestwochenlohn A. 70. Überstunden A. 2, für gleichzeitig erlaubte Nacharbeit 50 pfl. Aufschlag. Lehrlinge ohne Lohn und Loge A. 23, 25 und 22. Auf jeden Lehrling nach einem Gehilfe beschäftigt werden. Arbeitszeit täglich 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause.

Bezirk Bremen. Norddeutsche Bäckerinnung. Arbeitszeit täglich 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. Mindestwochenlohn A. 50. Überstunden an den Werktagen 20 pfl. Aufschlag. Arbeiten an Sonne und Feiertagen mit 75 pfl. Aufschlag. Ferien 1 bis 2 Wochen. Bezahlung des Lohnes bei Krankheiten und militärischen Übungen für 2 bis 6 Wochen. Nur Verbandsmitglieder beschäftigt.

Bezirk Bremen. Mittelde. Sohn- und Arbeitsvertrag mit dem Kreisamt. Mindestlohn A. 52, 50. Überstunden 25 und 50 pfl. Arbeitszeitverkürzung durch den Verband.

Bezirk Erfurt. Weimar. Tarif mit der Bäckerinnung. Arbeitszeit täglich 8 Stunden ohne Pausen. Mindest-

wochenlohn A. 40, 45 und 50. Für die gesetzlich zulässigen Überstunden keine Sondervergütung.

Bezirk Erfurt. Tarif mit dem Brummbaum-Kreise. Arbeitszeit täglich 8 Stunden ohne Pausen. Mindestwochenlohn A. 40, 45 und 52. Überstunden mit 25 pfl. Ferien 3 Tage bis 1 Woche.

Bezirk Erfurt. Tarif mit der Strohdrohsfabrik. Arbeitszeit täglich 8 Stunden ohne Pausen. Mindestwochenlohn A. 50. Überstunden mit 25 pfl. Aufschlag. Ferien 3 Tage bis 1 Woche.

Bezirk Kiel. Nossendorf. Tarif mit der Bäckerinnung. Arbeitszeit 8 Stunden, einschließlich einer Pause von einer halben Stunde. Mindestwochenlohn A. 65 und 60 für Gehilfen unter 20 Jahren. Ferien 1 Woche. Bezahlung des Lohnes bei Krankheit und militärischen Übungen für 5 Tage bis 4 Wochen.

Bezirk Leipzig. Wurzen. Tarif mit der Bäckerinnung. Mindestwochenlohn A. 42 bis 52. Überstunden 25 und 50 pfl. Ferien 1 bis 2 Wochen.

Bezirk Leipzig. Leipzig. Tarif mit dem Provinzialamt. Vereinbarung: Beschäftigung von Zivilbäckern vorbehaltlich der Genehmigung der Behörden. Mindestwochenlohn A. 90. Arbeitszeit täglich 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. Überstunden mit 25 pfl. Aufschlag. Bezahlung des Lohnes bei Krankheit und militärischen Übungen. Kostenlose Lieferung von Arbeitskleidern.

Bezirk Magdeburg. Dessau. Tarif mit der Bäckerinnung. Arbeitszeit täglich 8 Stunden einschließlich der Pausen. Mindestwochenlohn A. 40 bis 50. Überstunden mit 25 pfl. Aufschlag.

Bezirk Mannheim. Karlsruhe. Vereinbarung mit dem "Lebensbedürfnissezin" auf A. 5 Lohnzulage wöchentlich für Militärbäcker. Vereinbarung auf Erhöhung des Wochenlohnens um A. 12.

Bezirk Mannheim. Mannheim. Nachfrage zum bestehenden Tarif in der Mannheimer Brotfabrik: Mindestwochenlohn A. 70 und A. 74. Entschädigung der Sonn- und Feiertagsarbeit mit A. 5. Arbeitszeit täglich 8 Stunden einschließlich einer Pause von 20 Minuten.

Bezirk Mainz. Mainz. Vereinbarung auf Lohnzulagen von A. 6 bis 18 wöchentlich. Endeheimer Brotfabrik. Tarifabschluß mit A. 74 Mindestlohn.

Bezirk Magdeburg. Magdeburg. Vereinbarung unter Ausschaltung der tarifmäßigen 50 pfl. Lohnzulage auf Wochenlohn von A. 75, 77 und 80.

Bezirk Magdeburg. Magdeburg. Vereinbarung auf Wochenlohn von A. 72 bis 86.

Bezirk Nürnberg. Fürth. Tarif mit dem Provinzialamt: Beschäftigung von Zivilbäckern. Arbeitsvermittlung durch den Verband. Mindestwochenlohn A. 70 und A. 75. Entschädigung der Sonn- und Feiertagsarbeit mit A. 5. Arbeitszeit täglich 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. Ferien 2 Wochen. Bezahlung des Lohnes bei Krankheit und militärischen Übungen von 3 Tagen bis zu 4 Wochen.

Konditoren.

Bezirk Bremen. Bremen. Tarif mit dem Verein selbständiger Konditoren: Arbeitszeit täglich 8 Stunden ohne Pausen. Mindestwochenlohn A. 60, 65 und 70. Bezahlung der Überstunden mit 25 pfl. und der Sonn- und Feiertagsarbeit mit 75 pfl. Aufschlag.

Bezirk Hamburg. Hamburg. Altona und Wandsbek. Tarif mit der Konditoreninnung: Arbeitszeit 8 Stunden, unterbrochen durch eine bis zweistündige Mittagspause. Mindestlohn A. 75, 80, 85. Wo mehr als 1 Gehilfe beschäftigt ist, darf mit 1 bis 2 Gehilfen nur ein Jugendlicher zum niedrigsten Lohn eingestellt werden. Nachhilfsarbeiter bis zu 3 Tagen täglich A. 20, die nächsten 2 Tage A. 16. Überstunden A. 2,25. Auf gesetzlich zugelassene Sonntagsarbeit 50 pfl. Aufschlag. Wo 2 Lehrlinge beschäftigt werden, ist kein weiterer zulässig, bevor nicht 1 Gehilfe eingestellt wird. Weibliches Personal und Hausdiener dürfen keine fachtechnischen Arbeiten ausführen. Nach einjähriger Beschäftigungsdauer 1 Woche Ferien unter Bezahlung des Lohnes. Partikulärer Arbeitsnachweis.

Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie.

Bezirk Bielefeld. Bielefeld. Tarif mit der Firma Holste: Arbeitszeit täglich 8 Stunden ohne Pausen. Mindestwochenlohn für Arbeiter A. 1,10 bis 1,15. Für Arbeitervieramen 40 und 60 g. Bezahlung der Auflardarbeit mit 10 pfl. Aufschlag. Überstunden mit 25 pfl. Aufschlag.

Bezirk Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. Schokoladenfabrik Tomus. Festsetzung der Ortszuschläge zu dem allgemeinen Vertrag mit 12½ bis 17½ pfl.

Bezirk Magdeburg. Magdeburg. Tarif mit der Firma Hanswaldt: Arbeitszeit täglich 8 Stunden ohne Pausen. Mindestwochenlohn für Arbeiter A. 48 bis A. 1,16, für Arbeitervieramen 42 bis 62 g. Mindestzulagen für Geselle A. 10, für Hilfsarbeiter A. 7,50 und für Arbeitervieramen A. 5. Überstunden an den Werktagen mit 25 pfl. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit 50 pfl. Aufschlag. Auflardarbeit 10 pfl. Aufschlag. Ferien 3 bis 12 Tage.

Bezirk Berlin. Berlin. Tarif mit der Kumpermidessätor Dreinholz Nach.: Arbeitszeit täglich 8 Stunden ohne Pausen. Mindestwochenlohn A. 48 und A. 52. Für Überstunden 25 pfl. und für Sonntagsarbeit 50 pfl. Aufschlag. Ferien 1 bis 2 Wochen. Bezahlung des Lohnes bei Krankheit und militärischen Übungen für 3 Tage bis 4 Wochen. Vermittlung der Arbeitskräfte durch den Verband.

Leigwaren- und Nahrungsmittelindustrie.

Bezirk Hamburg. Hamburg. Tarif mit der Hamburger Kädelfabrik: Mindeststundenlohn für Arbeitervieramen 70 und 75 g, für Arbeiter A. 1,25 und jugendliche Arbeiter 75 g. Überstunden an den Werktagen mit 25 pfl., an den Sonntagen mit 75 pfl. Aufschlag. Arbeitszeit 8 Stunden einschließlich 20 Minuten Pause.

Bezirk Mannheim. Heppenheim. Tarif mit der Firma Fugel, Cierleigwaren- und Kädelarbeitsfabrik: Stundenlohn für Arbeiter von 50 g bis A. 1,15, für Arbeitervieramen von 35 bis 75 g.

Bezirk Mannheim. Heppenheim. Vereinbarung mit der Firma Soenker, Cierleigwarenfabrik auf 40 pfl. Lohnzulage.

Bezirk Mannheim. Weinheim. Vereinbarung mit der Firma Henkel am Südbaden für Arbeitervieramen von 50 g bis A. 1,10, für Arbeitervieramen von 45 bis 75 g. Bezahlung mit dem Kädel- und Kädelarbeitsvertrag von Fugel & Henkel nach den gleichen Sätzen.

Bestellung von Arbeit

für Bäcker und Bäckergesellen in Sachsen.

Über Maßnahmen der sächsischen Regierung berichtet eine Korrespondenz:

Das sächsische Wirtschaftsministerium hat an die höchsten Kommunalverbände die Anforderung ergehen lassen, der Beschaffung von Arbeit für Bäcker und Bäckergesellen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei sollen in erster Linie die neu gebildeten Nachbarschaftsverbände herangezogen werden. Dabei weist das Ministerium auf folgende Geschäftspunkte hin: "Bei der Wiedereröffnung schon vor dem Kriege bestehender Bäckereibetriebe wird die Brotfrage eine wichtige Rolle. Innerhalb in diesen die Kommunalverbände bemüht sein, wenn irgend angängig, den aus dem Felde zurückkehrenden Aufnahme ihres Betriebes zu ermöglichen. Sollte dies nicht ausgangig sein, so möglicherweise wenigstens der Betrieb von Brotwaren eingeräumt werden, wie dies auch bei den früheren Betriebsunterliegungen von Betrieben geschehen ist. Ferner ist auf die Einstellung von Gesellen hinzuwirken, wo sie billigerweise verlangt werden kann. Hier kann zunächst in Frage kommen, die Einteilung von Mehl innerhalb des durch die Menge der abgelieferten Brotmärkte gegebenen Rahmens von der Zahl der beschäftigten Gesellen abhängig zu machen. Dabei gilt es, einen durch abgelieferte Brotmärkte nachgewiesenen Mindestumsatz festzusetzen, bei dem die Beschäftigung eines Gesellen zu verlängern ist. Innerhalb erreicht wird, so könnte die Mehlzuteilung gefürzt werden zugunsten von Betrieben mit höherer Gesellenzahl. Dabei müssen die örtlichen Verhältnisse nicht nur bei der Festlegung des Mindestumsatzes, sondern auch bei den weiteren Maßnahmen sorgfältig berücksichtigt werden, damit die veränderte Mehlzuteilung nicht etwa zu Störungen in der Brotverarbeitung führt. In großstädtischen Verhältnissen wird diese Art der Einstellung auf die Beschäftigung von Gesellen leichter durchführbar sein als auf dem Lande. In jedem Falle ist darauf zu verzichten, daß lediglich die Menge der abgelieferten Brotmärkte für die Mehlzuteilung entscheidend ist; es kann sich also bei stärkeren Zulieferungen auf Grund einer höheren Gesellenzahl zunächst immer mit um eine vorübergehende Erhöhung des eigenen Bestandes handeln. Da zwischen Kleinbetrieben und Großbetrieben bei der Berechnung der für die Gesellenzahl maßgebenden Sätze zu unterscheiden ist, versteht sich von selbst, ebenso, daß nicht auf diesem Wege die Großbetriebe zum Nachteil der kleineren, handwerksmäßigen Bäckereibetriebe Vorzugsgerecht erlangen. — Es muß weiter Aufgabe der Nachbarschaftsverbände sein, auf ein gefundenes Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und der Gesellen hinzuwirken. Betriebe ohne Gesellen dürfen mit einem Lehrling, Betriebe mit 2 Lehrlingen müssen mindestens einen Gesellen, Betriebe mit 3 Lehrlingen mindestens 3 Gesellen beschäftigen. Wehr benötigte Arbeitskräfte sind nur durch Gesellen zu befüllen. Neuerstellungen von Lehrlingen sind bis auf weiteres unterzogen, außer, wenn Sohne des Meisters im eigenen Geschäft in die Lehre treten. Solchen Betrieben, die keinen Lehrling beschäftigen, kann auf Beschluss des Lehrlingszuschusses der Bäckerinnung die Einstellung eines Lehrlings gestattet werden."

Die Arbeitslosigkeit im Berufe im Monat Februar

hat eine weitere Steigerung erfahren. Es wurden 5080 arbeitslose Verbandsmitglieder festgestellt, darunter 381 weibliche. Gegen den Monat vorher beträgt die Summe 486 Arbeitslose. Besonders groß ist die Arbeitslosigkeit in den Großstädten. So wurden in Berlin, trotz der getroffenen Maßnahmen im Nachbarschaftsvertrag über den Einstellungszwang, 1529 arbeitslose Kollegen gezählt, in Holstein, Lübeck und Hamburg 888, in Sachsen 616, in Sachsen-Anhalt 814.

Gegen den Monat ist die Mitgliederzahl auf 53.327, einschließlich 11.028 weibliche, gestiegen; ein Mehr gegen den Januar von 3772 Mitgliedern. Auf die einzelnen Landesteile verteilt, ergibt sich nachstehende Zusammenstellung:

	Mitglieder	Arbeitslose
Old- und Westpreußen	1051	802
Berlin und Brandenburg	7488	1529
Posen und Schlesien	1026	65
Provinz Sachsen und Anhalt	2605	79
Holstein, Lübeck und Hamburg	3729	888
Hannover und Oldenburg	3427	356
Westfalen und beide Lippe	1981	71
Rheinprovinz	1550	185
Hessen-Darmstadt und Waldeck	1930	109
Bayern	2681	516
Sachsen und Thüringen	4597	814
Württemberg und Baden	1037	167
Gesamtzahler	75	4
Insgesamt...	88027	5080

Ganz der sechste Teil aller unserer Verbandsmitglieder ist arbeitslos. Es kann nicht oft genug erinnert werden, daß alles getan werden muss, um endlich die arbeitslosen Kollegen in Arbeit zu bringen. Die Verbandsvertreter in den Nachbarschaften müssen überall dort, wo noch arbeitslose Kollegen vorhanden sind, auf deren Einstellung dringen. Es wurde in vielen Kommunalbezirken von diesen Körpergruppen jedoch nichts getan, aber in manchem Falle ausdrücklich ist noch nichts geschehen.

Eine geradezu durchbare Gesicht für den ganzen Beruf bildet das gewaltige Fehl von Arbeitslosen, wie es auch noch im Februar ermittelt wurde. Nach dem amtlichen Bericht waren 23.929 arbeitslose Bäcker und Konditoren verbündet, denen über nur 2300 offene und 2197 besetzte Sätze gegenstanden. Gegen den Januar ist wohl eine kaum in die Augen springende Verringerung eingetreten. Unsere Forderung, daß bis auf weiteres ferne Lehrlinge eingestellt werden dürfen, muß allerorts durchgesetzt werden.

Verbandsnachrichten.

Dating.

Vom 13. bis zum 17. April gingen bei der Hauptfasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Märkte Hannover 33558,60, Stettin 1248,65,
Münster 164,95, Schötmar 171,70, Rosenheim 108,15,
Apolda 195,05, Guben 168,25, Schmölln 49,95, Erfurt 525,20,
Giehl 284,35, Karlsruhe 872,20, Leipzig-Döbeln 85,25, Darm-
stadt 115,50, Jena 114,40, Cassel 1327,55, Giesen-Wehlau
104, Magdeburg 2570,55, Kiel 1186,80, Cottbus 91,80,
Grimmitschau 80,85, Tangermünde 215,10, Plauen i. B. 250,65,
Lößnitz 279,35, Rostock 255,80, Bielefeld 1658,05, Essen
1127,80, Gelsenkirchen 213,85, Meißen 127,60, Flensburg
475,60, Hagen-Schwerte 116,85, Halberstadt 148,55, Saar-
brücken 230,50, Crefeld 94,80, Altenau 148,30, Schweinfurt
74,05, Görlitz 383,50, Herschberg 66,20, Hildesheim 178,85,
Rendsburg 80,45, Hanau 631,25, Weissenfels 101,80, Branden-
burg a. d. H. 280,35, Duer 105,80, Zwittau 469,40.

Für Februar und März: Krausstein M. 20.

Von Einzelzählern der Hauptfasser: G. R.-Lauenburg a. d. E. M. 3,15, U. H.-Dassel 6,30, J. B.-Züllichau 29,40, H. H.-Schomburg 10, R. H.-Bübtheen 10,40, A. G.-Friedberg 5, U. St.-Burg a. F. 8, Th.-Oberweissbach 1,80, A. P.-Freystadt 2,10.

Für Abonnements und Annoncen: Hannover
M. 10, Potsdam 10,20, Flensburg 4,80, F. L.-Bremen 18,
Annungsstasse Berlin 17.

annover A. 6, Lößnitz 3.
Der Schriftsteller. O Stentz

Aus den Bezirken.

Dortmund. Erster Kassierer ist jetzt Herrn Wittmann a d., Dortmund, Haydestr. 9, 4. Et. Unterstützung wird ausgezahlt in den Sprechstunden Mittwochs und Samstags nachmittags von 4 bis 6 Uhr im Hotel „Zum goldenen Löwen“, Erste Kampstr. 93. Die Adresse des ersten Vor sitzenden ist jetzt Otto Werner, Dortmund 13, Ewing, hessische Straße 165.

Sterbetafel

Berlin. Marie Wilke, gestorben am 10. April
Ehre ihrem Andenken!

Kontroverser.

Beuthen. Am 9. April fand im Lokal Scherjahn eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher die Kollegen zahlreich erschienen waren. Kollege Grüner erstattete zunächst Bericht über die am 4. April in Rottowitz stattgefundenen Verhandlungen über den vom Bezirksleiter Bosse an den Bezirksverband oberschlesischer Bäckerinnungen eingereichten Lohntarif. Da auch die Beuthener Kollegen eingesehen hatten, daß der einzelne gegenüber den Meistern nichts ausrichten kann und daß ihr Platz nur allein im Verbund ist, ist die Mitgliederzahl in kurzer Zeit auf 90 pBl. der Kollegen gestiegen. Es wurde deshalb beschlossen eine Zahlstelle zu gründen. In den Vorstand wurden gewählt: Nitsche erster, Nowak zweiter Vorsitzender; Kuppel erster, Gallus zweiter Stellv. erster; Eichwitz erster, Gohlis zweiter Schriftführer. In den Sachausschuß wurden gewählt Grüner, Molitor und Zelber; als Vertreter Schuba, Welzel und Nowak. Zum Schluß ermahnte der Vorsitzende Nitsche, in der jeden Mittwoch nach dem ersten stattfindenden Versammlung ebenso zahlreich zu erscheinen und fest einzutreten für den Verband.

Görlitz. In der Versammlung am 10. April fanden die Vorstandswahlen statt. Gewählt wurden Krull als erster, Lutwagle als zweiter Vorsitzender, Krüger als Kassierer, Alferna als Schriftführer, Hoher und Danach als Revisoren. Weiter wurde beschlossen, einen Tarif für Görlitz auszuarbeiten und schließlich wurde noch über die

Sauau. Am 16. März fand hier im Restaurant „Stadt Frankfurt“ eine Versammlung statt, welche einen guten Besuch aufzuweisen hatte. Beitragsleiter Künneleit erläuterte in eingehendster Weise Zweck und Ziele der Organisation und auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nach der Revolution. Es wurde beschlossen, den Bädermeistern einen neuen Lohntarif einzurichten, da der jetzige nicht mehr den heutigen Lebensverhältnissen entspricht. Auch sind neue Aufnahmen gemacht worden. In den Vorstand wurden gewählt: Vorsitzender Vogelhuber, Kassierer R. Gienzel, Schriftführer W. Cibis, Revisoren Graf, Hahn und Schweizer. Als Kartelldelegierte wurden gewählt Graf und Cibis. Sämtliche Kollegen versprachen, kräftig für den Verband zu arbeiten und die noch fernstehenden der Organisation zuzuführen.

Zwickau. Am 30. März fand die gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Es gaben Hübner den Bericht des Fachausschusses für den Kommunalverband Zwickau und Barth den Bericht des Ausschusses für die Amtshauptmannschaft. Beide Berichte lassen erkennen, daß sich der Widerstand der Meister gegen unsere Forderungen wieder zu verstetigen beginnt. Die Forderungen auf eine geregelte Mehrlverteilung und eine sofortige Einstellung von arbeitslosen Kollegen fanden bisher auch bei einem großen Teil der Meister Unterstützung. Nachdem nun aber unsere Kollegen im Ausschuß positive Arbeit verlangen, ist der alte Zustand wieder eingetreten. Die Kollegen versichern, alles daran zu setzen, um zum Ziel zu gelangen. Ferner wurde von Seiten der Versammlung Protest erhoben über den Vorsitzenden des Fachausschusses. Bei dem Herrn, einem privaten Bäckermeister, ist von Unparteilichkeit keine Rede. Es wurde beschlossen, an das Ministerium des Innern eine Resolution zu senden, betreffend Nichteinschaltung von Lehrlingen zu Ostern 1919. In den Tertiausschuß wurde als Beisitzer Hollene Günther neu gewählt. Unser „Berichtsjedem“

stand ein schriftlicher Antrag des Kollegen Förs zur Debatte, betreffend die Forderung eines außerordentlichen Verbands- tages. Derselbe wurde einstimmig angenommen.

Generalversammlungen.

Bad Homburg. Am 20. März tagte unsere Generalversammlung, die leider nicht gut besucht war. Vor mir in die Tagesordnung einzutreten, gab Vorsitzender Schaller einen Überblick über das Verbandsleben während des Krieges. Alle Kollegen waren zum Militär eingetüpfelt. In Ehren der gefallenen Kollegen erhob man sich von seinen Plätzen. Gefallen sind 4 Kollegen: Hugo Siller, Sebastian Reichel, Max Seidel, Wingenheim. In Gefangenschaft befinden sich 3 Kollegen: Hans Fromm, Emil Giehl, Georg Nehm. Kollege Schaller gab einen Überblick über die letzten Bewegungen bei den Firmen Haller (Friedrichsdorf), Gebrüder Mott, Sauer & Hillebrand, Marmeladenfabrik Spieß und in den Bisciebackfabriken. Einen erfreulichen Aufstieg haben wir da zu verzeichnen; wir sind da auf 871 Mitglieder gestiegen. Die Vorstandswahl ergab: erster

anderen machen. Auch hier werden wir ein erüftes Wörtchen mit der Fintung sprechen. Die Kollegen haben es satt, sich noch länger als Arbeitssklaven behandeln zu lassen. Eine Predigt der weiteren Interna wurde die von gutem Geiste besetzte Versammlung geschlossen. Die anwesenden Nichtmitglieder lassen sich sofort annehmen. Die Versammlungen finden jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr, bei Hünzen, Bahnhofstraße, gegenüber der Kirche, statt.

Hindenburg. Am 10. April tagte hier die Versammlung in Schüller's Hotel; sie war mittelmäßig besucht, zum Teil von den gelben Bruderschafts-Mitgliedern. Das erste Referat hielt Kollege Grüner aus Beuthen. Er erstattete Bericht von den Tarifverhandlungen, die in Katowitz stattgefunden hatten, und gezeichnet das Verhalten des Metzgerjohnes Baron, der die Kollegen aufrüttelte, nicht die Löhne zu hoch zu setzen, da wir alle einmal berufen, lebensnotig zu werden und dann doch auch die hohen Löhne zahlen müssten. Überhaupt stand der Anfang der Versammlung im Zeichen der gelben Bruderschaften, da die Kollegen sehr schüchtern waren. Erst die Referate der Kollegen Grüner und Schreiber-Sattowitsch brachten Leben in die Versammlung. Es wurden 14 Neuwahlzahnen gemacht, so daß jetzt 84 Mitglieder in Hindenburg sind. Mit sehr scharfer Berechnung wußte die Fintung den Fachauskuch aus meisterreichen Abdrückern wählen; aber die Organisation machte dieser Hintertreppenpolitik dadurch ein Ende, daß der Fachauskuch gleich in der Versammlung gewählt wurde. Die Gelben verließen dann einzeln den Saal; denn sie merkten, daß für sie nichts zu holen war. Am Schlusz benierte Kollege Grüner, die Kollegen in Beuthen und Sattowitsch würden den Kollegen in Hindenburg mit Rat und Tat zur Seite stehen und die Brüderlichen Einsichtlichen Kriegsgewinnlers, Obermeisters Eid zu zunächst machen helfen. Wahrscheinlich ein schöner Erfolg, den die überschleißenden Geellen im frugen Zeit errungen haben!

Landsberg a. d. R. Am 1. April fand bei Daber eine öffentliche Bäckerveranstaltung statt, die gut besucht war. Kollege Kassen, Berlin, sprach über „die Lage im Bäckergewerbe“. Seine Ausführungen fanden reichen Beifall. Er schloß mit dem Wunsche, daß sich der leiste noch vernehmende rats anschließen soll, damit die Bäcker auch in Landsberg an der Warthe ein menschenwürdiges Dasein führen können. Es wurde einstimmig beschlossen, in eine Lohubewegung einzutreten und einen Tarifvertragseinwurf für die Bäcker sowie für die Brotwaren-Industrie eingehend durchzuberaten. In der Diskussion wurde von den Kollegen Lebrendt, Stöhr und Strüger besonders die Lehrlingsbeschäftigung gegeißelt; es wurde von ihnen angeregt, daß früher die Meister nur einen Lehrling halten dürfen, da es eine Anzahl Bäckereien gibt mit 4, 5 und noch mehr Lehrlingen ohne Gehilfen, während die Gehilfen entweder arbeitslos auf der Straße liegen oder in der Sicherheitswehr ihr Dasein fristen. Der Nachwuchsschutz in seiner jetzigen Gestalt wurde nicht anerkannt und es werden folgende Kollegen hinzugewählt: Vorienhagen, Knoppe und Werner, als Stellvertreter Weber, Ruhn und Hahn. Den Vorsitz müsse ein unparteiischer Herr führen, möglichst ein Magistratsbeamter, der dazu die Wahlverteilungsarbeiten mit allen notwendigen Fragen vertreten ist. Die Versammlung brachte 5 Neumitnahmen, so daß wir in den letzten 3 Wochen 20 Aufnahmen zu verzeichnen haben, ein Zeichen, daß es auch in Landsberg a. d. Warthe vorwärts geht.

Linf. In einer am 28. März tagenden Beraterversammlung referierte Kollege Dr. Stöttingberg über die wirtschaftliche Lage vor, während und nach dem Kriege. Der Referent füllte den Kollegen ein reiches Material vor Augen. Da die Gegner aufschlussreich einen Wiederaufbau des wirtschaftlichen Lebens eine sehr trübe. Der Mangel an Rohmaterial zwinge unschuldige Berufskollegen zur Arbeitslosigkeit. Die Bädermeister können sich getrost auf die Seite der Siegesgewinner stellen. Zuerst wird von dieser Seite nichts unternommen, um die unabschöpfbaren Brände zu befehligen. Die Stadt Kollegen sind nicht gewillt, als Helden zu gelten, sondern sie werden sich den angeblichen Dank des Vaterlandes durch die Wunde ihrer Organisation ergänzen. Die Bitten, wo die Bädermeister allein zu bestimmen hatten, sind dabei. Eine Kommission wurde beauftragt, Forderungen auszuarbeiten und der Firma zu unterbreiten. An den Vorheusitzend sind folgende Kollegen gewählt: Büttner, Griedel und Freil. Mit einer Beförderung, auch den letzten Berufskollegen der Legation zuzuführen, schloß Büttnerig die interessante Sessionsperiode.

Wittenburg. Am Dienstag, 8. April, tagte im Gehe-
bten „Zur Sonne“ eine gut besuchte Gehilfenversammlung; außer einigen jüngeren Kollegen waren alle am
Orte Tätigen erschienen. Kollege J. Strobel, Hofrat, referierte über „Unsere Aufgaben in der neuen Zeit“. Riedner
schilderte ausführlich die wirtschaftliche Lage der Gehilfen-
schaft und ging auf die Frage der Lehrlingsabteilung ein.
Die Gehilfenschaft habe vor allem dafür einzutreten, daß
die Lohn- und Arbeitsbedingungen auf artifischer Grund-
lage geregelt würden. Riedner unterrichtete ferner die An-
wesenden über die Bedeutung der Fachausschüsse und ihre
Tätigkeit, hervorhebend, daß diese Wörtershaft eine wichtige
Arbeit nur dann entfalten könne, wenn die Beijtter
der Gehilfen zielbewußte Mitglieder der Organisation sind.
Eine geschlossene Organisation sei die beste Gewähr, um
alle Mittstände, die unserm Berufe noch anhaften, zu be-
seitigen. Deshalb ergebe auch an die Wittenburger Kollegen
der Kfz, sich geschlossen um das Votum des Generalver-
bandes der Bäder und Konditoren zu scharen, denn mit
dadurch sei es möglich, eine bessere wirtschaftliche Zukunft
zu erkämpfen. In der Diskussion wurde die große Lehr-
lingszüchterei am Orte beleuchtet. Hierauf traten alle
anwesenden Kollegen in den Verband ein. Auf Wunsch
der Kollegen wurde sofort zur Ausarbeitung eines Tarif-
entwurfes geschriften, der recht bald der Prüfung vorge-
legt werden soll. Kollegen von Wittenburg! Da steht nun
erkannt habt, daß nur durch die Zusammenation eine Verb-
esserung Eurer Lage herbeigeführt werden kann, so gilt
es zu beweisen, daß Ihr auch ernstlich gewillt seid, mit
alle Kraft euren zum Verbande zu ziehen und gemeinsame

